



---

# Standeskommissionsbeschluss über die Entschädigungen und Gebühren im Veterinärwesen (StKB Vet)

vom 19. Dezember 2017 (Stand 3. Juli 2018)

---

*Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,*

in Ausführung von Ziff. 2622 der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 25. Juni 2007, Art. 12 der Verordnung über die Fleischhygiene vom 24. Februar 1997 und Art. 2 Abs. 1 der Tierseuchenverordnung vom 9. Februar 2009,

*beschliesst:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** Anwendungsbereich

<sup>1</sup> Dieser Standeskommissionsbeschluss regelt

- a) die Entschädigung der Personen, die im Auftrag der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes amtliche Verrichtungen vornehmen;
- b) die Gebühren des Veterinärwesens.

### **Art. 2** Arbeitszeit

<sup>1</sup> Als ordentliche Arbeitszeit gilt die Zeit von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Die übrige Zeit und die öffentlichen Ruhetage gelten als ausserordentliche Arbeitszeit.

<sup>2</sup> Die Bemessung des Zeitaufwandes erfolgt in Schritten von 0.1 Stunden (sechs Minuten).

<sup>3</sup> Sofern dieser Standeskommissionsbeschluss nichts anderes vorsieht, wird die Höhe der Gebühren und der Entschädigungen nach Massgabe des Zeitaufwandes für die gebührenpflichtige oder zu entschädigende Verrichtung festgelegt.

## II. Entschädigungen

### Art. 3 Entschädigung nach dem Zeitaufwand a) Grundsätze

<sup>1</sup> Die Entschädigung nach Zeitaufwand findet insbesondere Anwendung bei:

- a) der Schlachtier- und Fleischuntersuchung;
- b) bei übrigen tierärztlichen Verrichtungen, mit Ausnahme des Vollzugs der Tierseuchengesetzgebung
- c) den amtlichen Verrichtungen von Bieneninspektorinnen und -inspektoren; Schätzungsexpertinnen und -experten sowie anderen nichttierärztlichen Beauftragten;
- d) Kursen und Sitzungen, die von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt angeordnet werden.

<sup>2</sup> Entschädigt wird die am Einsatz-, Kurs- oder Sitzungsort verbrachte Zeit sowie die Zeit für die An- und Rückfahrt.

### Art. 4 b) Ansätze

<sup>1</sup> Die Entschädigung für den Zeitaufwand beträgt (in Franken):

- a) während der ordentlichen Arbeitszeit, pro Stunde:
  - 1. für Tierärzte: 157.--
  - 2. für andere Personen: 48.--
- b) ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit, falls angeordnet, pro Stunde:
  - 1. für Tierärzte: 236.--
  - 2. für andere Personen: 72.--
- c) bei Kursen und Sitzungen, pro Stunde:
  - 1. für Tierärzte: 119.--
  - 2. für andere Personen: 37.--
- d) bei halbtägigen Kursen und Sitzungen höchstens aber insgesamt:
  - 1. für Tierärzte: 247.--
  - 2. für andere Personen: 132.--
- e) bei ganztägigen Kursen oder Sitzungen höchstens aber insgesamt:
  - 1. für Tierärzte: 474.--
  - 2. für andere Personen: 264.--

**Art. 5** Pauschalentschädigungen  
a) Zusammensetzung

<sup>1</sup> Für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung durch Tierärztinnen und Tierärzte werden Pauschalentschädigungen ausgerichtet.

<sup>2</sup> Eine Pauschalentschädigung setzt sich zusammen aus einer Grundentschädigung für den Besuch des Tierhaltebetriebs und, soweit dies vorgesehen ist, zusätzlichen Einzelentschädigungen für einzelne Verrichtungen.

**Art. 6** b) Grundentschädigung

<sup>1</sup> Mit der Grundentschädigung sind die Organisation von Probenahmen, Fahrspesen, Auslagen für Porto und Verpackungsmaterial, der übliche administrative Aufwand sowie das Verpacken und Einsenden von Proben abgegolten.

<sup>2</sup> Die Grundentschädigung beträgt:

- a) pro Betriebsbesuch: Fr. 47.--
- b) für den Besuch jedes weiteren Stalls des gleichen Tierhaltenden (andere Tierverkehrsdatenbanknummer) zusätzlich Fr. 20.--

**Art. 7** c) Einzelentschädigungen

<sup>1</sup> Zusätzlich zu Grundentschädigungen werden Einzelentschädigungen im folgenden Rahmen ausgerichtet:

- a) Schutzimpfung oder Tuberkulinisierung, je Tier Fr. 3.20 bis Fr. 9.60;
- b) die Entnahme diverser Proben, je Probe Fr. 3.20 bis Fr. 32.--;
- c) die Sektion inklusive Bericht Fr. 80.-- bis Fr. 1'600.--;
- d) zusätzlichen administrativen Aufwand Fr. 8.-- bis Fr. 24.--
- e) tierärztliche Berichte, je Bericht Fr. 80.-- bis Fr. 320.--;

<sup>2</sup> Innerhalb dieses Entschädigungsrahmens bemisst die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt im Einvernehmen mit dem Departement die Entschädigung anhand des durchschnittlichen Zeitaufwandes für vergleichbare Verrichtungen.

<sup>3</sup> In besonderen Fällen kann die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt im Einvernehmen mit dem Departement anstelle der Pauschalentschädigungen Entschädigungen nach Zeitaufwand ausrichten.

**Art. 8** Abgegoltene Auslagen

<sup>1</sup> Mit den Entschädigungen sind die Arbeitszeit der Beauftragten, die Mehrwertsteuer, die Aufwendungen für die notwendige Aus- und Weiterbildung, allfällige Sozialversicherungsbeträge sowie die Bereitstellung und Nutzung von Telefon, Internet und Bürogeräten abgegolten.

**Art. 9** Spesen

<sup>1</sup> Für Spesen werden vergütet:

- a) bei Fahrten mit privaten Fahrzeugen Fr. 0.70 pro Kilometer;
- b) bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln die Kosten für Fahrausweise der 2. Klasse;
- c) die Auslagen für Porto und Verbrauchsmaterial und übrige Spesen nach Massgabe der vorgelegten Belege.

**III. Gebühren****Art. 10** Gebühren nach dem Zeitaufwand

## a) Befreiung von Gebühren

<sup>1</sup> Tierseuchenpolizeiliche Sperrverfügungen sind gebührenfrei, ausser:

- a) wenn Tierverkehrsvorschriften nicht eingehalten wurden;
- b) im Rahmen von Ein- und Ausfahrten;
- c) auf Antrag des Tierhaltenden eine Ausnahmegewilligung erteilt wird.

**Art. 11** b) Ansätze

<sup>1</sup> Es werden die folgenden Grundgebühren erhoben:

- a) pro Betriebsbesuch: 47.--
- b) für den Besuch jedes weiteren Stalls des gleichen Tierhaltenden (andere Tierverkehrsdatenbanknummer) zusätzlich: 20.--

<sup>2</sup> Der Ansatz für den Zeitaufwand der Tierärztinnen und Tierärzte, Bieneninspektorinnen und -inspektoren, Schätzungsexpertinnen und -experten und der anderen nichttierärztlichen Beauftragten beträgt zusätzlich:

- a) während der ordentlichen Arbeitszeit, pro Stunde:
  - 1. für Tierärztinnen und Tierärzte: 157.--

	2.	für andere Beauftragte:	48.--
b)		ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit, falls angeordnet, pro Stunde:	
	1.	für Tierärztinnen und Tierärzte:	236.--
	2.	für andere Beauftragte:	72.--

<sup>3</sup> Der Ansatz für administrative Verrichtungen des Veterinärarnes beträgt Fr. 100.– pro Stunde.

**Art. 12** Schlachtier- und Fleischuntersuchung  
a) Zusammensetzung und Ausnahmen

<sup>1</sup> Für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung werden Pauschalgebühren erhoben.

<sup>2</sup> Die Pauschalgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr für den Besuch der Schlachthanlage, eines Zuschlages und Einzelgebühren für jedes Schlachtier sowie Gebühren für die Beprobung der Schlachttiere.

<sup>3</sup> Statt Pauschalgebühren werden Gebühren nach Art. 11 erhoben für:

- a) die Wartezeit des Fleischkontrolleurs, wenn diese länger als 15 Minuten dauert;
- b) bei Schlachtieruntersuchungen im Herkunftsbetrieb.

**Art. 13** b) Grundgebühr

<sup>1</sup> Die Grundgebühr pro Besuch der Schlachthanlage beträgt Fr. 20.--.

**Art. 14** c) Zuschläge

<sup>1</sup> Ein Zuschlag zur Grundgebühr wird erhoben, wenn zu einer Schlachtier- und Fleischuntersuchung angeboten wird:

a)	ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit:	30.--
b)	ausserhalb der vereinbarten Schlachtprogrammzeiten und während der ordentlichen Arbeitszeit:	50.--
c)	ausserhalb der vereinbarten Schlachtprogrammzeiten und ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit:	100.--

<sup>2</sup> Bei Notschlachtungen von Tieren aus den Kantonen Appenzell A.Rh. oder Appenzell I.Rh. werden keine Zuschläge erhoben.

**Art. 15** d) Einzelgebühren

<sup>1</sup> Die Einzelgebühren betragen pro Schlachttier:

a)	Rind, ab einem Alter von 6 Wochen:	12.--
b)	Kalb, unter einem Alter von 6 Wochen:	8.--
c)	Schwein:	8.--
d)	Schaf, Ziege:	7.--
e)	Schaf, Ziege: bei mehr als 50 Gitzi oder Lämmer pro Schlachttag:	5.--
f)	Pferd:	12.--
g)	Hausgeflügel, Hauskaninchen, Federwild, Hasen:	0.20
h)	anderes Schlachtvieh, Zucht-Schalenwild, anderes Wild:	8.--

<sup>2</sup> Die Einzelgebühren betragen pro Probe, (exkl. Versand- und Laborkosten):

a)	Trichinellenuntersuchung:	3.--
b)	Rückstandsuntersuchung:	15.--

<sup>3</sup> Bei Grossbetrieben nach Art. 3 lit. k der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 23. November 2005 (VSFK) kann die Kantons-tierärztin oder der Kantonstierarzt die Einzelgebühren aufgrund des ermittelten Zeitaufwandes bemessen.

**Art. 16** Übrige Kosten

<sup>1</sup> Laborkosten, Spesen, Porti, Leistungen von Dritten, Verbrauchsmaterial und andere Auslagen werden dem Gebührenpflichtigen gesondert nach dem belegten Aufwand in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Gebühren für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten bemessen sich nach den effektiven Entsorgungskosten.

**Art. 16<sup>bis</sup> \*** Viehhandelspatent

<sup>1</sup> Die Gebühr für das Viehhandelspatent beträgt jährlich Fr. 200.--.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 17** Änderung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Es werden aufgehoben:

- a) der Ständekommissionsbeschluss über Entschädigungen und Gebühren zur Verordnung über die Fleischhygiene vom 20. März 2007;
- b) der Ständekommissionsbeschluss über Entschädigungen zur Tierseuchenverordnung vom 29. März 2007.

##### **Art. 18** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

**Änderungstabelle – Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
19.12.2017	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	-
03.07.2018	03.07.2018	Art. 16 <sup>bis</sup>	eingefügt	-

**Änderungstabelle – Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>cGS Publikation</b>
Erlass	19.12.2017	01.01.2018	Erstfassung	-
Art. 16 <sup>bis</sup>	03.07.2018	03.07.2018	eingefügt	-